

4. Tritt die Gesamthftung der Kostenschuldner nach § 87 GKG. im Fall des § 77 das. auch dann ein, wenn die Beteiligung der einzelnen Kostenschuldner am Rechtsstreit verschieden ist?

IV. Zivilsenat. Beschl. v. 19. Februar 1934 i. S. M. u. Gen.
(Besl.) w. A. (Rl.). IV 80/33.

I. Landgericht I Berlin.

II. Kammergericht daselbst.

Die Frage ist verneint worden aus folgenden, den Sachverhalt ergebenden

Gründen:

Die zehn Beklagten sind Revisionskläger; sie haben in der Revisionsinstanz obgesiegt; dem Kläger sind die Kosten des Rechtsstreits auferlegt worden. Daher war eine Entscheidung über die Beteiligung jedes Beklagten beim Kostenpruch (§§ 79, 87 GKG.) nicht möglich. Als Antragsteller (§ 77 GKG.) aber sind die Beklagten zu den Gerichtskosten herangezogen worden, und zwar sind die ge-

samtlichen Kosten von den Beklagten zu 6, 7 und 10 als Gesamtschuldnern erfordert worden. Die anderen Beklagten hatten das Armenrecht. Die Beklagten sind am Rechtsstreit verschieden beteiligt. Mit ihren Erinnerungen beantragen die Beklagten zu 6, 7 und 10, daß sie nur anteilmäßig, entsprechend ihrer Beteiligung, zu den Kosten herangezogen werden.

Die Erinnerung ist begründet. Der Beklagte zu 10 ist einer der Widerkläger. Er ist also an Klage und Widerklage beteiligt. Die Beklagten zu 6 und 7 hatten sich der Widerklage nicht angeschlossen, ihre Anträge im Rechtsstreit betrafen nur die Klage. Nach deren Erledigung in der Hauptsache bildeten nur die Kosten der Klage deren Streitgegenstand in der Berufungs- und Revisionsinstanz.

Für die Gebühren waren die Streitwerte der Klage und der Widerklage nach § 13 Abs. 1 Satz 2 GKG. zusammenzurechnen. Dementsprechend ist der Streitwert bisher auf 7000 RM. festgesetzt gewesen. Damit ist aber keine Entscheidung darüber getroffen, daß nun auch jeder der Beklagten für die Kosten nach dem gesamten Streitwert aufzukommen hat. Es ist, soweit die Vorschusspflicht in Betracht kommt, schon unter der Herrschaft des früheren Gerichtskostengesetzes anerkannt gewesen, daß die Vorschusspflicht bei mehreren Beteiligten auf einer Parteiseite nach der Höhe des Streitwerts jedes Antrags zu bemessen ist (RG. in JW. 1899 S. 702 Nr. 17, 1903 S. 292 Nr. 13; neuerdings RG-Beschl. vom 22. Februar 1933 V 419/32). In den Entscheidungen JW. 1896 S. 132 Nr. 16 und RGZ. Bd. 57 S. 301 ist ferner das Reichsgericht der Auffassung entgegengetreten, daß die Gebührenpflicht bei beiderseitigen Berufungen oder bei Klage und Widerklage nach dem zusammengerechneten Streitwert einer Partei auferlegt werden könnte. Waren aber auf einer Seite mehrere beteiligt und handelte es sich nicht um Vorschüsse, sondern um die endgültige Leistung, so nahm die Rechtslehre unter der Herrschaft des früheren § 91 GKG., der eine Haftung nach Köpfen vorsah, allerdings an, daß diese Haftung nach Köpfen, wie im Falle des § 89 (entsprechend dem jetzigen § 77), so im Falle des § 86 Abs. 1 (jetzt § 79) GKG. auch dann eintrat, wenn die Anteile verschieden waren (vgl. Pfafferoth Das deutsche Gerichtskostenwesen 9. Aufl., 1909, § 91 S. 396 Anm. 2 Abs. 2; Rittmann GKG. 6. Aufl., 1914, § 91 Anm. 3 Abs. 2; Wenz in „Der deutsche Rechtspfleger“ 1931 S. 271). Die Erläuterer des

Gerichtskostengesetzes haben sich meist gegen die Beibehaltung dieser Auslegung für die neue Vorschrift des § 87 GKG. ausgesprochen: Rittmann-Wenz GKG. § 87 Anm. 6 Abs. 4; Jonas GKG. § 87 Anm. 2a und JW. 1932 S. 3198 Anm.; Baumbach GKG. § 87 Anm. 3; Friedländer GKG. § 77 Anm. 29; Stein-Jonas ZPD. § 100 Note 25; a. A. Sydow-Busch-Krieg GKG. § 87 Anm. 3. Es ist indessen nicht zu verkennen, daß § 87 GKG. lediglich an die Stelle der früheren Haftung nach Kopfteilen (§ 91) eine Gesamthaftung gesetzt hat und daß nicht ersichtlich ist, der Gesetzgeber habe dabei zugleich an eine Abkehr von der alten Rechtslehre gedacht und die Anwendung des § 87 etwa auf die Fälle des § 79 GKG. beschränken wollen. Denn die Begründung zu § 94 des Entwurfs (§ 87 GKG.) schlägt im Interesse der Vereinfachung der Kostenerhebung die Abweichung von der bisherigen Regelung (§ 91 a. F.) vor, daß Streitgenossen in Ermangelung einer anderweitigen Entscheidung nicht mehr nach Kopfteilen, sondern als Gesamtschuldner haften sollen (Druckf. des Reichstags 1. Wahlperiode 1920/1922 Nr. 5301).

Andererseits war schon lange auf die Unbilligkeit hingewiesen, daß eine Partei für Gebühren in Anspruch genommen werden sollte, obwohl sie mit den die Gebühren verursachenden Anträgen ohne eigenes Zutun und trotz ihres Rechts in Zusammenhang gebracht worden war (RGZ. Bd. 57 S. 301 [306]). Das mochte vielleicht noch angängig erscheinen, wenn bei einer Verurteilung gelegentlich dieses Urteilspruchs eine Möglichkeit geboten war, die anteilige Haftung gemäß § 100 Abs. 2, 3 ZPD., § 79 GKG. auch für die Verpflichtung gegenüber dem Staat festzusetzen, oder wenn die Partei selbst die Kosten ohne Rücksicht auf ihre Beteiligung übernommen hatte. Das Urteil oder der Entschluß der Partei boten in solchen Fällen eine Gewähr gegen Unbilligkeiten. Sie fehlt im Fall des § 77 GKG. Gegenüber dieser Unbilligkeit in der Mehrzahl der Fälle verdient auch der Umstand keine Beachtung, daß in manchen Fällen erst durch die Zusammenrechnung der Streitwerte der einzelnen Anträge ein Rechtsmittel zulässig wird. Es kann daher nicht angenommen werden, daß das Gesetz die schon in RGZ. Bd. 57 S. 306 betonte Unbilligkeit sogar dann hätte in Kauf nehmen wollen, wenn die Sicherungen des § 79 GKG. nicht gegeben sind. Solange die Haftung nach Kopfteilen bestand, mochte das noch hingenommen

werden; bei der verschärften Gesamthaftung des § 87 GKG. wäre diese Belastung der Partei unverständlich. Hier kann daher die Partei auch endgültig nur im Verhältnis ihrer Anträge als Kostenschuldner belangt werden. In den Fällen RGZ. Bd. 131 S. 338 und der dort genannten Beschlüsse lag eine Verpflichtung aus § 79 GKG. zugrunde oder die Beteiligung am Rechtsstreit war gleich. Diese Entscheidungen stehen also nicht entgegen.

Bei der hier vorliegenden Widerklage handelt es sich nicht um eine Gesamthandsklage, sondern um die Ansprüche einzelner — nicht aller — Miterben. Der Streitwert des Widerklagantrags des Beklagten zu 10 ist daher nur nach seinem Interesse auf $\frac{1}{7}$ des Streitwerts der ganzen Widerklage anzusetzen; die drei Beschwerdeführer sind im übrigen nach Maßgabe des Streitwerts der Klage heranzuziehen. In der Streitwertfestsetzung ist, um der gebotenen verschiedenen Heranziehung der Beklagten die Grundlage zu geben, ergänzend ersichtlich gemacht worden, welcher Teil des Streitwerts auf die Klage und welcher auf die Widerklage entfällt.